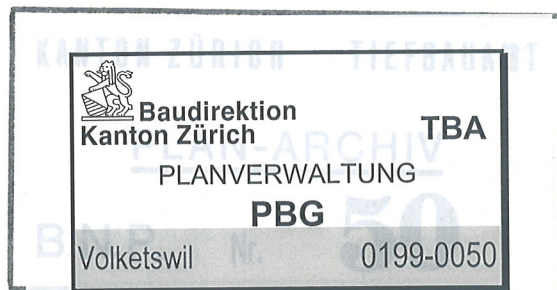


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. April 1986



1389. Amtlicher Quartierplan, Volketswil

Am 1. April 1986 ersuchte der Gemeinderat Volketswil um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. November 1984 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 13, Tomenrain, Gutenswil. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 7. Dezember 1984 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mehrere gegen die Quartierplanfestsetzung erhobene Rekurse sind durch die Baurekurskommission III am 11. Dezember 1985 abgewiesen worden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 10. Februar 1986 der Kanzlei des Verwaltungsgerichts ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplanverfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze, im Osten durch die Winterthurerstrasse S-3, im Süden durch die Pfäffikerstrasse S-2 und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Volketswil und ist im Trennsystem zu entwässern.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen im nördlichen Teil der auszubauende Römerweg, Quartierstrasse Nr. 1, mit den Quartierstichstrassen Nrn. 2, 3 und 4, und im südlichen Teil (Kernzone) die Unterdorfstrasse mit den Quartierstichstrassen Nrn. 5 und 6. Die am Römerweg auf 19,65 m und an den Quartierstichstrassen Nrn. 2, 3 und 4 auf 19,15 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Pfäffikerstrasse S-2 eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien überein (vgl. RRB Nr. 639/1957). Die Baulinien an der Winterthurerstrasse S-3 werden in einem separaten öffentlichen Verfahren festgesetzt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung beim Römerweg, Quartierstrasse Nr. 1, 7,5%, bei der Quartierstrasse Nr. 2 5,0%, bei der Quartierstrasse Nr. 3 3,0% und bei der Quartierstrasse Nr. 4 4,0%.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Volketswil vom 27. November 1984 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 13, Tomenrain, Gutenswil, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil, 8604 Volketswil (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksen-

Gde. Volketswil

zung von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk), sowie
an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. April 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi